

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

785. Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 2021

Der Kantonsrat beschloss am 19. April 2021 eine Änderung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (Umsetzung der MuKE n 2014). Sie unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist zur Einreichung eines Gemeinde- und Volksreferendums endete am 22. Juni 2021 (ABl 2021-04-23). Die Geschäftsleitung des Kantonsrates stellte mit Beschluss vom 6. Mai 2021 fest, dass die Frist zur Einreichung eines Kantonsratsreferendums unbenutzt abgelaufen ist. Am 22. Juni 2021 wurden der Direktion der Justiz und des Innern die Unterschriftenlisten für ein Volksreferendum gegen die Änderung des Energiegesetzes eingereicht (vgl. § 142 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte [GPR; LS 161]). Die Direktion stellt innert drei Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten, d. h. bis spätestens am 22. September 2021, fest, ob das Referendum zustande gekommen ist (vgl. § 143 Abs. 2 GPR).

Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlage ist auf den 28. November 2021 anzuordnen. Da das Zustandekommen des Volksreferendums vor der Sommerpause noch nicht definitiv festgestellt werden kann, erfolgt die Anordnung unter dem Vorbehalt, dass die Direktion der Justiz und des Innern das Zustandekommen des gegen die Änderung des Energiegesetzes ergriffenen Referendums feststellt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlage
Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014)
(ABl 2021-04-23)
wird auf **Sonntag, 28. November 2021**, angesetzt.

II. Die Volksabstimmung findet unter dem Vorbehalt statt, dass gegen die Vorlage gemäss Dispositiv I das Referendum zustande kommt.

III. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?
Energiegesetz (EnerG)
(Änderung vom 19. April 2021; Umsetzung der MuKE n 2014)

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag bis spätestens 16.00 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VIII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli